



Erläuterung der Fördergrundsätze

**Besprechung
am 21. Januar 2016**

Stefan Nolte



Bestandteil der Vereinbarung

§ 5 der Vereinbarung

Die Förderung von Untersuchungsmaßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung ist im Rahmen der als **Anlage 3** beigefügten Fördergrundsätze „Altlasten – Öl- und Bohrschlammgruben“ abzuwickeln.

- Fördergrundsätze konkretisieren die Vereinbarung zwecks Abwicklung
- Zustimmung zur Vereinbarung damit auch Zustimmung zu den Fördergrundsätzen



Adressat

- Primär:
Bewilligungsstelle Staatliches
Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (ZUS AGG)
- Auch:
Antragsteller
- Im weiteren Sinne:
Vertragspartner Land und WEG



Ausrichtung der Fördergrundsätze

- Orientierung an der bisherigen Förderrichtlinie Altlasten-Gewässerschutz, wie auch an der EFRE-Förderrichtlinie Brachflächenrecycling.
- Fördergrundsätze, da finanzielle Mittel des WEG und da Teil der Vereinbarung.



Ermessens bei Bewilligung

§ 1 Abs. 2 der Fördergrundsätze

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel

- aufgrund des Ermessens „Einzelfallprüfung“
- da Voraussetzungen insbesondere durch Standortliste klar vorgegeben, sind dem Ermessen enge Grenzen gesetzt



Zuwendungsvoraussetzungen

Wichtige Aspekte

- Mit Maßnahme noch nicht begonnen
- Vorzeitiger Maßnahmebeginn auf Antrag möglich
- Ausschreibung auf Grundlage der Geofakten 29
- Untersuchung auf Grundlage der Geofakten 29
- Jeweiliges Ergebnis der Untersuchungen (also der Phasen 1, 2 und 3) ist in einem Standortgutachten festzuhalten



Zuwendungsvoraussetzungen

Wichtige Aspekte

- Verfahren - Untersuchungsmaßnahmen

	Vorlage von Standortgutachten an LBEG zur fachlichen Stellungnahme	Vorlage von Standortgutachten und Bewertung an WEG z.K.	Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des WEG bei Bewertung	Info Ergebnis an MU (auch als Abstimmung i.S.d. § 6 der Vereinbarung)	Bewertung im Einvernehmen mit MU
Phase 1		x	x	x	
Phase 2	x	x	x	x	x
Phase 3	x	x	x	x	x



Zuwendungsvoraussetzungen

Wichtige Aspekte

- Anerkennung des Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (Sachgebiete 2 oder 5) erforderlich. Keine Ausnahme möglich.
- Vor Beauftragung (konkret: vor Aufforderung zur Abgabe eines Angebots) eines Gutachters ist der WEG anzuhören.
Anhörung ≠ Abstimmung ≠ Einvernehmen o.ä.



Antragsstichtage

- 2016: 31. Januar und 30. Juni
- 2017 ff: 30. März und 30. September

Achtung: Abweichend von den Regelungen der Vereinbarung ist derzeit geplant, für 2017 ff wie für 2016 den 31. Januar und den 30. Juni als Stichtage heranzuziehen



Erläuterung der Fördergrundsätze

**Besprechung
am 21. Januar 2016**

Stefan Nolte